



21.01.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom WS 2016/2017 bis zum Wintersemester 2019/2020 vom 10. November 2025 + Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften für Studierende mit Studienbeginn WS 2016/2017 bis zum Wintersemester 2019/2020 vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 10. November 2025

Seite 3 - 17

Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des
Bachelorstudiengangs „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und
Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn
vom WS 2016/2017 bis zum Wintersemester 2019/2020
vom 10.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom WS 2016/2017 bis zum Wintersemester 2019/2020 vom 02.09.2024 (Amtliche Bekanntmachung AB 51/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom WS 2016/2017 bis zum Wintersemester 2019/2020.“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Pflege
§ 3 Hochschulgrad
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn
§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Prüfungen
§ 9 Staatliche Prüfungen
§ 10 Bachelorthesis
§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester
§ 12 Modulhandbuch
§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 14 Auslaufregelung“

Anlagen

Nr. 1: Studienverlaufspläne

Nr. 2: Zulassung zu einem Projekt im Modul IPP06“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Pflege, B.Sc.“.

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 210 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(2) Das Studium beginnt jeweils zu Wintersemester.“

7. Der bisherige § 2 wird zu § 6.
8. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
9. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Pflege. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
 2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
 3. zwei studentischen Mitgliedern.
- (2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

10. Die bisherigen §§ 3 bis 8 werden zu §§ 8 bis 13.
11. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. Der Absatz 2 wird gestrichen.
 - b. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

12. In dem neuen § 9 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

13. Der neue § 10 wird wie folgt neu gefasst:

,§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung im letzten Semester nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen absolviert werden.“

14. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

15. Der neue § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studiengang Pflege wurde zum Wintersemester 2020/21 eingestellt. Studierende, die ihr Bachelorstudium in diesem Studiengang begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2026 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 10.11.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 24.11.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
für Studierende mit Studienbeginn WS 2016/2017 bis zum Wintersemester
2019/2020**

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 10.11.2025

**(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen vom 25.04.2017, zuletzt geändert am
17.07.2020)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Fachspezifische Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Pflege
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn
- § 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungen
- § 9 Staatliche Prüfungen
- § 10 Bachelorthesis
- § 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester
- § 12 Modulhandbuch
- § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 14 Auslaufregelung

Anlagen

- Nr. 1: Studienverlaufsplan
- Nr. 2: Zulassung zu einem Projekt im Modul IPP06

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Pflege.

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Pflege

Ziel des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Pflege ist die wissenschaftlich und praktisch in der Pflege ausgebildete Pflegeperson, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen, professionellen pflegerischen Berufsausübung befähigt ist. Professionelles Pflegehandeln basiert auf einem salutogenetischen Grundverständnis, aktuellen pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen sowie einer kritischen Reflexionsfähigkeit, die die Perspektive des aktuell oder zukünftig auf Pflege angewiesenen Menschen in seinen sozialen Bezugssystemen und deren kontextuellen Gegebenheiten mit einbezieht.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 210 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage).
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul GwG 01: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG 02: Evidenzbasierte Forschung und Praxis (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG 03: Inter- und intrapersonelle Prozesse (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG 04: Gesundheitspolitik und -versorgung (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul IPP 05: Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Praktische Übung, Vorlesung

Modul IPP 06: Interprofessionelles Projekt (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Praktische Übung

Modul PFL 07: Grundlagen pflegerischen Handelns (11 CP, 10 SWS, 330 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Angeleitete Gruppenarbeit, Praktische Übung

Modul PFL 08: Pflegephänomene und Pflegeinterventionen I (12 CP, 10 SWS, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Praktische Übung, Angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 09: Pflegerische Interventionen im Kontext von Pharmakologie, Diagnostik und Therapie (7 CP, 6 SWS, 210 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praktische Übung, Angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 10: Pflege in den Lebensphasen und Pflegesettings I (10 CP, 8 SWS, 330 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praktische Übung, Angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 11: Pflegephänomene und Pflegeinterventionen II (16 CP, 14 SWS, 480 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Praktische Übung, Angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 12: Emotionale Kompetenz in der Pflege (8 CP, 7 SWS, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung, angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 13: Morbidität und pflegespezifische Interventionen (6 CP, 5 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminare, praktische Übung, angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 14: Pflege in Lebensphasen und Pflegesettings II (12 CP, 10 SWS, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung, angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 15: Pflegephänomene und Pflegeinterventionen III (9 CP, 8 SWS, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul PFL 16: Pflege in Systemen (Prüfungsmodul schriftliche Examensprüfung) (6 CP, 5 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul PFL 17: Pflege in Lebensphasen und Pflegesettings III (Prüfungsmodul mündliche Examensprüfung) (13 CP, 11 SWS, 390 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 18: Wahlpflichtmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen eins der folgenden Module:

PFL 18a: Schulung und Beratung

Lehrform: Vorlesung, Seminar

PFL 18b: Familiengesundheit

Lehrform: Vorlesung, Seminar

PFL 18c: Innovative Ansätze in der Pflege

Lehrform: Vorlesung, Seminar

PFL 18d: Diversity & Gesundheit

Lehrform: Vorlesung, Seminar

PFL 18e: Gesundheitsinformatik und Technik

Lehrform: Vorlesung, Seminar

PFL 18f: Angewandte Kompetenzen in der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett

und im ersten Lebensjahr des Kindes

Lehrform: Vorlesung, Seminar

Modul PFL 19: Wahlmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule oder dem Angebot anderer Hochschulen ein Modul frei wählen.

Lehrform: abhängig vom gewählten Modul

Modul PFL 20: Bachelorthesis und -kolloquium (12 CP, 2 SWS, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Kolloquium

Modul PFL 21: Praxismodul I (10 CP, 5 SWS, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Praktische Studienphase in den Ausbildungsstätten sowie praktische Übung, Seminar

Modul PFL 22: Praxismodul II (7 CP, 3 SWS, 210 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Praktische Studienphase in den Ausbildungsstätten sowie praktische Übung, Seminar

Modul PFL 23: Praxismodul III (8 CP, 4 SWS, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Praktische Studienphase in den Ausbildungsstätten sowie praktische Übung, Seminar

Modul PFL 24: Praxismodul IV (9 CP, 4 SWS, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Praktische Studienphase in den Ausbildungsstätten sowie praktische Übung, Seminar

Modul PFL 25: Praxismodul V (6 CP, 3 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul) (Prüfungsmodul prakt. Examen)

Lehrform: Praktische Studienphase in den Ausbildungsstätten sowie praktische Übung, Seminar

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 12). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Pflege. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)	Prüfung benötet / unbenötet	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teil- nahme an der Lehrveranstal- tung bzw. der praktischen Studienphase	Modul-gewich- tung bei End- note
GwG 01	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)		benötet			1-fach
GwG 02	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benötet			1-fach
GwG 03	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benötet			1-fach
GwG 04	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benötet			1-fach
IPP 05	Praktische Prüfung (75 Minuten)	Anwesenheitspflicht in Lehr- veranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benötet			1-fach
IPP 06	Schriftlich, Hausarbeit (Dauer: 6 Wochen)	Anwesenheitspflicht in Lehr- veranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benötet		Siehe Anlage Nr. 2	1-fach
PFL 07	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benötet			1-fach
PFL 08	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)		benötet			1-fach
PFL 09	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)		benötet			1-fach
PFL 10	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benötet			1-fach
PFL 11	Praktische Prüfung (50 Minuten)					1-fach
PFL 12	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		benötet			1-fach
PFL 13	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benötet			1-fach

PFL 14	Mündliche Prüfung (30 Minuten)		benotet		1-fach
PFL 15	Schriftlich: Hausarbeit (6 Wochen)		benotet		1-fach
PFL 16	3 Teilprüfungen; jeweils: schriftlich, Klausuren (jeweils 120 Minuten) Staatliche Prüfung gem. § 10 AltPfIApV; §§ 13, 16 KrPfIApV		benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module GWG 1 – 4; PFL 7 – 14 sowie PFL 21-24; Errei- chen von 140 CP	1-fach
PFL 17	3 Teilprüfungen, jeweils mündliche Prüfungen (jeweils 10 Minuten) Staatliche Prüfung gem. § 11 AltPfIApV; §§ 14, 17 KrPfIApV		benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module GWG 1 – 4; PFL 7 – 14 sowie PFL 21-24; Errei- chen von 140 CP	1-fach
PFL 18	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet		1-fach
PFL 19	Abhängig vom gewählten Mo- dul		benotet		
PFL 20	Bachelor-Thesis (12 Wochen)		benotet	Vgl. § 4, 140 CPS	2-fach
PFL 21	Praktische Prüfung (40 Minuten)		benotet		1-fach
PFL 22	Schriftlich, Hausarbeit (12 Wochen)		benotet		1-fach
PFL 23	Praktische Prüfung (50 Minuten)		benotet		1-fach
PFL 24	Schriftlich, Hausarbeit (12 Wochen)		benotet		1-fach
PFL 25	Praktische Prüfung (Die Dauer ergibt sich aus § 15 Abs. 2 KrPfIApV bzw. § 12 Abs. 2 AltPfIApV) Staatliche Prüfung gem. § 12 AltPfIApV; §§ 15, 18 KrPfIApV		benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module GWG 1 – 4; PFL 7 – 14 sowie PFL 21-24; Errei- chen von 140 CP	1-fach

(1a) Die Module IPP 05 und IPP 06 setzen die Anwesenheit an den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen der Module müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 12) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Modulprüfungen, die in die Staatliche Prüfung einfließen, ergeben sich aus den §§ 10 - 12 AltPfIApV bzw. den §§ 13 - 18 KrPfIApV sowie dem Modulhandbuch.

§ 9 Bachelorthesis

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorthesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 140 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorthesis fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorthesis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung im letzten Semester nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 8 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung bzw. den Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft und zum Wintersemester 2025/2026 außer Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2016/2017. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen Studiengangsprüfungsordnung des Studiengangs „Pflege“ im Department für Pflegewissenschaft (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2016/2017 vom 25.04.2017, zuletzt geändert am 17.07.2020, außer Kraft.

§ 13 Auslaufregelung

Der Studiengang Pflege wurde zum Wintersemester 2020/21 eingestellt. Studierende, die ihr Bachelorstudium in diesem Studiengang begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2026 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Anlage Nr. 1 - Studienverlaufspläne:

Nr.	Modultitel	Semester								ECTS 
		1	2	3	4	5	6	7	8	
GWG01	Gwg01 Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	3	3							6
GWG02	Gwg02 Evidenzbasierte Forschung und Praxis			3	3					6
GWG03	Gwg03 Inter- und intrapersonelle Prozesse		3	3						6
GWG04	Gwg04 Gesundheitspolitik und -versorgung			3	3					6
IPP05	IPP05 Interprofessionelle Fallkonferenzen						3	3		6
IPP06	IPP06 Interprofessionelles Projekt								6	6
PFL07	Grundlagen pflegerischen Handelns	8	3							11
PFL08	Pflegephänomene und Pflege-interventionen I	12								12
PFL09	Pflegerische Interventionen im Kontext von Pharmakologie, Diagnostik und Therapie	7								7
PFL10	Pflege in Lebensphasen und Pflegesettings I		6	4						10
PFL11	Pflegephänomene und Pflege-interventionen II			9	7					16
PFL12	Emotionale Kompetenz in der Pflege				4	4				8
PFL13	Morbidität und pflegespezifische Interventionen					4	2			6
PFL14	Pflege in Lebensphasen und Pflegesettings II					6	6			12
PFL15	Pflegephänomene und Pflegeinterventionen III					3	3	3		9
PFL16	Pflege in Systemen							6		6
PFL17	Pflege in Lebensphasen und Pflegesettings III						6	7		13
PFL18	Wahlpflichtmodul (Familiengesundheit, Schulung und Beratung, Diversity und Gesundheit; Innovative Ansätze in der Pflege u.a.)								6	6
PFL19	Wahlmodul (Gesundheitsinformatik und Technik u.a.)								6	6
PFL20	Bachelorthesis								12	12
PFL21	Praxismodul I Praktische Studienphase, Reflexion		10							10
PFL22	Praxismodul II Praktische Studienphase, Reflexion			3	4					7
PFL23	Praxismodul III Praktische Studienphase, Reflexion				4	4				8
PFL24	Praxismodul IV Praktische Studienphase, Reflexion					4	5			9
PFL25	Praxismodul V Praktische Studienphase, Reflexion							6		6
	CP nach Workload	30	25	25	25	25	25	25	30	210
	Summe der Modulprüfungen	2	3	2	4	2	3	5	4	25

Anlage Nr. 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls PFL 18

§ 1

Die Lehrveranstaltungen der jeweils zu belegenden Projekte im Modul IPP06 bzw. Wahlpflichtbereiche des Moduls PFL 18 können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl sowie einer Teilnehmer*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Projekte bzw. Wahlpflichtbereiche sechs Wochen vor Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung für den Wahlpflichtbereich ist auch ein Zweit- und Drittunsch anzugeben. Bei der Anmeldung für ein Projekt im Modul IPP06 sind von den Studierenden die Prioritäten aller Projekte anzugeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahlen in einem Projekt bzw. Wahlpflichtbereich unterschritten werden, findet das Projekt bzw. der Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden innerhalb der Wahlpflichtbereiche entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern auch in diesen Wahlpflichtbereichen die Mindestteilnehmer*innenzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Unterschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

§ 5

Sofern die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, regeln Verantwortliche des Studiengangs die Zuteilung per Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich ihrer Erstwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Projekte bzw. Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern nach dieser Verteilung die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, erfolgt die Verteilung dieser Studierenden erneut per Losentscheid. Die Studierenden, die aufgrund dieses Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich ihrer Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche

verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Überschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

§ 6

Die Verantwortlichen des Studiengangs stellen, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Wahlpflichtbereichen sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Wahlpflichtbereich ihrer Erst-, Zweit- oder Drittwahl erhalten. Die Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Projekten des Moduls IPP06 können aus didaktischen Gründen nicht erhöht werden.

§ 7

Die in dieser Anlage geregelte Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Projekte des Moduls IPP 06 stellt keine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls dar. Eine Prüfungsanmeldung hat gesondert über die durch das Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren zu erfolgen.